



<b>STELLUNGNAHME zum Änderungsantrag</b>  Stadtrat Marc Bernhard (AfD) Stadtrat Dr. Paul Schmidt (AfD)	Vorlage Nr.:	<b>2017/0263</b>
	Verantwortlich:	<b>Dez. 1</b>
<b>Neufassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Karlsruhe</b>		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
<b>Gemeinderat</b>	<b>25.04.2017</b>	<b>4</b>	<b>x</b>	

**Kurzfassung**

Die Verwaltung empfiehlt Ablehnung.

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)		x	nein		ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt		Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeinsparungen)	
Haushaltsmittel stehen (bitte auswählen)		Kontenart:			
Kontierungsobjekt: (bitte auswählen)					
Ergänzende Erläuterungen:					
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	x	nein		ja	Handlungsfeld: (bitte auswählen)
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	x	nein		ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	x	nein		ja	abgestimmt mit

**1. Die vorgeschlagenen Änderungen in § 5 Tagesordnung Ziffer (2) werden ergänzt durch den Satz: „Darüber hinaus ist die Tagesordnung zur Sitzung eines beschließenden Ausschusses auch den stellvertretenden Ausschussmitgliedern zuzuleiten.“**

Eine Übersendung der Tagesordnung zur Sitzung eines beschließenden Ausschusses an die stellvertretenden Ausschussmitglieder ist entbehrlich, da alle Unterlagen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse vollumfänglich im Ratsinformationssystem elektronisch zur Verfügung gestellt und von allen Stadträtinnen und Stadträten jederzeit eingesehen werden können.

Auch nach der bisherigen Praxis werden stellvertretenden Mitgliedern beschließender Ausschüsse grundsätzlich keine Tagesordnungen übersandt.

**2. In § 8 Redeordnung Ziffer (7) soll die alte Regelung Ziffer (4) erhalten bleiben. Die vorgeschlagene Änderung wird abgelehnt.**

Der Gemeinderat hat sich im Workshop am 29. Januar 2016 mit dieser Thematik befasst und sich mehrheitlich darauf verständigt, die Redezeit pro Redebeitrag auf 5 Minuten festzusetzen (10 Minuten bei besonderen Themen, die vorab im Ältestenrat vereinbart und jeweils vom Gemeinderat beschlossen werden).

**3. An allen Stellen der Geschäftsordnung, an denen der Begriff „Fraktionen“ verwendet wird und offensichtlich nicht nur Fraktionen sondern auch Gruppierungen gemeint sind, soll dieser Begriff durch die Formulierung „Fraktionen und Gruppierungen“ ersetzt werden.**

Die Gemeindeordnung Baden-Württembergs kennt den Begriff der "Gruppierung" nicht, sondern hat 2015 lediglich Regelungen für "Fraktionen" erstmals eingeführt. Nicht einer Fraktion angehörende Gemeinderatsmitglieder sind daher stets Einzelmitglieder, auch wenn sie für dieselbe Partei oder Wählervereinigung in den Gemeinderat gewählt wurden.

Gruppierungen billigt die Gemeindeordnung Baden-Württemberg keine eigenen Rechte zu. In der Neufassung der Geschäftsordnung findet daher nur eine Differenzierung zwischen Fraktionen und Einzelstadträtinnen oder Einzelstadträten statt.

**4. Die vorgeschlagenen Änderungen in § 17 Niederschrift Ziffer (1) werden am Ende ergänzt durch den Satz: „Über die Verhandlung der Tagesordnungspunkte der Gemeinderatssitzung wird ein Wortprotokoll gefertigt.“**

Die Niederschrift ist eine Aufgabe, die die Verwaltung auf Grundlage der Gemeindeordnung zu erledigen hat. Die in der Geschäftsordnung vorgeschlagene Regelung trifft keine Festlegung der Protokollform. Sie konkretisiert nur die Mindestinhalte und sagt nicht aus, ob ein Ergebnis-, ein Verlaufs- oder Wortprotokoll zu erstellen ist. Ein Bedarf, den Wortlaut zu ändern, wird nicht gesehen, zumal auch in der bisherigen Geschäftsordnung eine weitergehende Regelung entbehrlich war.

Der Oberbürgermeister hat in der Klausurtagung des Gemeinderates am 01. April 2017 und in der Sitzung des Hauptausschusses am 04. April 2017 aufgrund der Rückmeldungen des Gemeinderates zugesagt, an der Erstellung eines Wortprotokolls für die Sitzungen des Gemeinderates weiterhin festzuhalten.

---

**5. Die vorgeschlagenen Änderungen der Wertgrenzen in bisher § 21, neu § 19 Offenlegung, Punkt a, b, d und e werden abgelehnt.**

Bei der Anpassung der Wertgrenzen ist eine Abwägung zwischen Transparenz und Verwaltungsvereinfachung zu treffen. Die veränderten Wertgrenzen basieren auf Vergleichen mit anderen Großstädten und sollen die Möglichkeit zur Konzentration auf wesentliche Entscheidungen eröffnen. Des Weiteren besteht die Regelung in § 4 der Hauptsatzung sowie in § 19 Absatz 1 der Geschäftsordnung, dass die Zuständigkeit für die Beschlussfassung von wesentlichen Angelegenheiten im Einzelfall angepasst werden kann.

Die Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe, insbesondere die darin enthaltenen Wertgrenzen, wurden bereits über mehrere Jahre hinweg nicht angepasst.